

I. Vertragsgrundlagen

Für die Übernahme Dachdeckungs-, Fassadenbekleidungs-, Abdichtungs-, und Spenglerarbeiten sowie sonstige Arbeiten des Dachdecker- und Spenglerhandwerks gelten, auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss, in der nachstehenden Reihenfolge als verbindlich vereinbart:

1. Das Angebot, das Leistungsverzeichnis, der Kostenvoranschlag, die Kostenschätzung und diese Leistungsgrundlagen;
2. die anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie den anerkannten Regeln des Spenglerhandwerks festgelegt sind, und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C, (VOB Ausgabe 2016)

II. Angebote, Kostenvoranschläge, Kostenschätzung, Preise etc.

1. Angebotstexte und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers anderweitig verwendet werden.
2. Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Umsatzsteuer, wird hinzu gerechnet.
3. An das Angebot, Kostenvoranschlag etc. hält sich der Auftragnehmer 24 Werktage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot, Kostenvoranschlag, Leistungsverzeichnis etc. angegebenen Einheitspreise für die Dauer von 4 Monaten nach Auftragserteilung.
4. Danach eintretende Lohn- und Materialkosten (bei Metallen DEL-Notiz) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Soweit Metalle (Kupfer etc.) zum Angebotsumfang gehören, erfolgt die Angebotserstellung auf der Grundlage der DEL-Notiz am Tage der Angebotserstellung.
6. Sagen dem Auftraggeber zur vereinbarte Materialien später nicht zu und verlangt er deren Rücknahme, so geht der Mehraufwand einschl. Transportkosten zu seinen Lasten. Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, die nicht marktgängig sind sowie Ware, die für das Bauvorhaben gesondert gestellt wurden, müssen voll bezahlt werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

III: Ausführungsfristen

1. Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mind. 12 Werktagen setzen. Nach dem fruchtlosen Ablauf hat der Auftraggeber das Recht, nach §-5 Ziff.-4, §-8 Ziff.-3 VOB/B zu kündigen.
2. Material-Lieferschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
3. Ungewöhnliche Witterungsverläufe verlängern die Ausführungsfrist entsprechend. Maßstab ist insoweit der monatlich erscheinende Wetterbericht des Deutschen Wetterdienstes Zentralamt Wiesbaden.

4. Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind neue Termine für Ausführungsbeginn und Ausführungsfristen zu vereinbaren. Wahlweise steht dem Auftragnehmer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

IV. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Abnahme der Leistung hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über Ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung gleichgestellt ist die Zustellung der Schlussrechnung. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 12 Tage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.
2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zu Teilabnahme bzw. Abnahme der Leistung. Wird die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.

V. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

1. Beginnend mit der Abnahme gilt die zweijährige Verjährungsfrist. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachzubessernden Teil der Leistung.
2. Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Freigestellt bleibt dem Auftragnehmer die Art und Weise, wie er diese erbringt. Wird Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld geleistet, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinslich zu Gunsten des Auftragnehmers anzulegen, wobei nach gegenseitiger Vereinbarung auch die Anlage in Pfandbriefen und Kommunalobligationen erfolgen kann.

VI. Grundlagen der Berechnung der Vergütung nach DIN 18-338 VOB/C

1. Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die tatsächlich ausgeführte Leistung identisch ist mit derjenigen, die in den Zeichnungen festgelegt ist. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Die Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnungen oder Aufmaß erfolgt, ist zugrunde zu legen:-
bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen auf Flächen, die von Bauteilen, z.B. Attiken, Wänden begrenzt sind, die Fläche bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbedeckten Bauteilen,-bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Dachdeckung oder Dachabdichtung,-bei Dämmschichten die Maße der Dämmung, Bohlen, Sparren und dergleichen werden übermessen,- bei Fassaden die Maße der Bekleidung. Schließen Dachdeckungen und Dachabdichtungen an Firste, Grate und Kehlen an, wird bis mitte First, Grat oder Kehle gerechnet.
2. Es werden abgerechnet: a) nach Flächenmaß (Quadratmeter):-Dachdeckungen, z.B. mit Pappstreifen, Docken, Verstrich, Sturmklammern, Dachabdichtungen, Voranstriche, Trennschichten, Sperrschichten, Dämmschichten, Schutzschichten, Kiesschüttungen, Plattenbeläge, jeweils getrennt durch Bauart und Maße. b) Nach Längenmaß (Meter):- Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Orgängen u.-ä. in der Mittellinie gemessen.- Deckung von Brandwänden.- Anschlüsse, Profile, Abdeckungen, Dachkanten und Abschlüsse, Bohlen. Abdichtung über Bauwerksfugen.- Verstärkung der Abdichtungen bei anschlüssen an Metalleinfassungen u.-ä. - Leibungen von Fenstern jeweils getrennt nach Bauart und Maßen. c) Nach Anzahl (Stück) :- Anschlüsse an Öffnungen und Durchdringungen z.B. Abläufe, Rohre, Schornsteine, Gaubenpfosten und Gauben.- Lichtkuppeln, Dachfenster, Lichtplatten, Glasformstücke und dergleichen, Dachhaken, Laufbrettstützen, Lüfter und dergleichen.- Einzelformziegel und - Stücke, z.B. Lüfterziegel, Eckziegel, jeweils getrennt nach Bauart und Maßen.
3. Es werden abgezogen: Bei Abrechnung nach Flächenmaß (Quadratmeter).- Aussparungen und Öffnungen über 2,5 Quadratmeter Einzelgröße für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Gauben und dergleichen.

Bei Abrechnung nach Längenmaß (Meter):- Unterbrechungen über 1,00m Einzellänge.

VII. Zahlungen

1. An die Baustelle gelieferte und nicht eingebaute Materialien verbleiben bis zu vollständiger Bezahlung oder Werkleistung im Eigentum des Auftragnehmers.
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach Vorlage prüffähiger Aufstellungen mindestens in Höhe von 95% der nachgewiesenen Leistungen plus ausgewiesener Umsatzsteuer zu gewähren.
3. Die Schlusszahlung einschl. Umsatzsteuer ist innerhalb von 18 Werktagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Skonto-Abzüge sind nicht zulässig, wenn sie nicht gesondert vereinbart sind.
4. Kommt der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Werktagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden 9% über dem Basiszinssatz nach §247 Abs.1 BGB zu berechnen, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.
5. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung so lange verweigert, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer nach nochmaliger Fritsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Darüber hinaus kann er, falls in der Mahnung die Kündigung angedroht wurde, den Vertrag kündigen.

VIII. Zusätzliche Vergütung für Leistungen zur Weiterarbeit bei Witterungerschwernissen

1. Werden aufgrund ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der ausgeführten Arbeiten erforderlich, so sind diese gesondert zu vergüten. Verlangt der Auftraggeber trotz unvorhergesehener Witterungseinflüsse eine Weiterführung der Arbeiten, so sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zusätzlich zu vergüten.
2. Zu solchen zusätzlichen Maßnahmen gehören z.B. das Räumen der Dach- und Arbeitsfläche von Schnee, Eis und Wasser, künstliche Trocknung und Erwärmung von Dachflächen, das Abdecken der Dachfläche mit Planen und deren Entfernung, die Kosten für sonstige Schutzabdeckungen über der Dachfläche bzw. Teilen von Dachflächen, Vollschutzüberdachungen, Bereithalten und Einsetzen von Warmluftgeräten, Schutzverkleidungen eines vorhandenen Fassadengerüsts mit Planen sowie das Aufstellen und Bereithalten eines Schutz- und Arbeitsraumes. Zusatzarbeiten werden mit Stundenverrechnungssätzen nach Aufwand liquidiert.

IX. Mitbenutzung an der Baustelle

Der Auftragnehmer kann vorhandene Gerüste und Lagerplätze kostenlos benutzen sowie Wasser und Strom gegen angemessene Vergütung entsprechend dem tatsächlichem Verbrauch entnehmen.

X. Bauhandwerkersicherungshypothek

Der Auftraggeber stimmt der Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek grundsätzlich zu.

XI. Weitergabe des Auftrages oder von Teilen des Auftrages

1. Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Ausführung des Auftrages oder von Teilen hieraus an einen Nachunternehmer zu übertragen.
2. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

XII. Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

1. Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlage berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.